

Alberti Magni Ordinis Fratrum Praedicatorum De Bono. Primum ediderunt Henricus Kühle, Carolus Feckes, Bernhardus Geyer, Wilhelmus Kübel (Sancti Doctoris Ecclesiae Alberti Magni Ordinis Fratrum Praedicatorum Episcopi Opera Omnia ad fidem codicum manuscriptorum edenda apparatus critico, notis prolegomenis, indicibus instruenda curavit Institutum Alberti Magni Coloniense. Bernhardo Geyer praeside. Tomus XXVIII. De bono.) Münster-Westfalen, Aschendorff. 1951. 4<sup>o</sup>. XXXII und 329 Seiten.

Mit großen Erwartungen hat die wissenschaftliche Welt dem Erscheinen der Kölner Albertusausgabe entgegengesehen. Diese Erwartungen, so hochgeschraubt sie bei den Kennern auch waren, sind von dem ersten Band, der nun vorliegt, sowohl in dem, was die Herausgeber geleistet haben, als auch in dem, was der Verlag drucktechnisch bietet, wenn möglich, noch übertroffen, in keiner Weise aber enttäuscht worden. Wer die Lebensarbeit des Leiters des Kölner Albertus-Magnus-Institutes kannte, wußte, daß B. Geyer mit unbestechlicher Kritik und seltener Sachkenntnis alle sich bei der Herausgabe stellenden Probleme aufnehmen würde. Und von seinen beiden Assistenten ist insbesondere H. Ostlender durch peinliche Akribie und Schärfe des Urteils bekannt, die es ihm allein möglich gemacht haben, jahrhundertlang auf dem Schrifttum Abaelards lastende Fragen einer Lösung zuzuführen. Wer sich bewußt ist, daß die enge Verbindung zwischen Theologie und kanonischem Recht auch im 13. Jhd. noch nicht abgerissen ist, wird es begrüßen, daß auch F. Heyer noch beigezogen worden ist. Ebenso war es weise Vorsorge, den mit der Literatur der frühen Dominikanerschule vertrauten P. C. Meersseman O. P. als Mitarbeiter zu gewinnen.

Die Vorarbeiten und die Revision der Ausgabe liegen in den Händen der Mitglieder des Albertus-Magnus-Institutes; die eigentliche Editionsarbeit aber fällt der Verantwortlichkeit derjenigen Gelehrten zu, die für die einzelnen Bände als Herausgeber zeichnen.

Die Prolegomena B. Geyers sind in ihrer Klarheit und Kürze ein Meisterstück, das für die folgenden Bände Vorbild bleiben sollte. Sie geben vor allem die Geschichte der Auffindung des Werkes De bono, das trotz der bisherigen umfangreichen „Gesamtausgaben“ ungedruckt geblieben war, bis es endlich von M. Grabmann in mehreren zum Teil schon vorher bekannten Handschriften identifiziert wurde, denen dann O. Lottin und V. Doucet noch weitere Codices beifügen konnten. 1933 hat H. Kühle auch die ersten Quästionen ediert. Der Traktat De bono wird als Teil der längst unter dem Titel Summa de creaturis gedruckten Traktate erwiesen, und auch an Hand von Zitaten in die Reihenfolge derselben eingegliedert. Über Prioritätsfragen wird, wenn auch der Stand der Forschung zur Darstellung kommt, ein Urteil zurückgehalten. Nach Ausführungen über Form, Vollständigkeit und Inhalt des Werkes wird die Beschreibung der Handschriften geboten. Von 11 Handschriften werden drei: Oxford, Merton College, Ms 283 (O), Cod. Paris. Nat. lat. 18127 (P) und Berlin, Staatsbibliothek, Cod. lat. q. 586 (B) als einigermaßen voneinander abhängige Träger der Textüberlieferung erkannt. Doch wird ausdrücklich bemerkt, daß B den schlechtesten Text biete, da er viele eigenwillige Konjekturen und auch unangebrachte Korrekturen enthalte, so daß man den Eindruck bekomme, es hätte hier ein Gelehrter nach eigenem Besserwissen Änderungen vorgenommen. Dennoch wird dem Cod. B zuerkannt, daß er nicht selten zusammen mit anderen oder auch allein den richtigen Text bewahrt hat. Nur schade, daß im Apparat nicht alle seine Sondertexte wiedergegeben werden. Besser ist nach dem Urteil der Herausgeber P, da er nicht die arbiträren Korrekturen von B bringt; immerhin hat auch er in einer mit B gemeinsamen Textüberlieferung zur rechten Zeit auch einen schlechteren Text als O. O enthält die beste Überlieferung und hat auch sehr häufig den einzig richtigen Text. Trotzdem ist auch er nicht von falschen Konjekturen frei. Man kann sich aber hier des Eindrucks nicht erwehren, als ob in den genannten Handschriften uns ein bereits depraviertes Text überliefert sei, neben oder vor dem noch eine andere Textüberlieferung bestand, die uns heute nicht mehr zugänglich ist und so erst mühsam durch gelehrte Kombinationen wiederhergestellt werden muß. So bilden denn O (zusammen mit Brüssel Bibl. Royale 1655 [603] und Cod. Paris. Universit. 40), O P und O B die hauptsächlichsten Textgrundlagen der Edition.

Der Abschätzung des Wertes der verschiedenen Handschriften und ihrer Verbindungen zur Textherstellung lag vor allem die Erwägung zugrunde: Finden sich verschiedene Lesungen in einem von Albert zitierten Text, dann ist diejenige die richtige, die mit dem zitierten Original übereinstimmt; denn sonst wäre die Fassung des Originals erst später von einem Abschreiber als Korrektur hereingebracht worden, was zwar

an sich möglich, aber nicht wahrscheinlich ist, weil damals die Möglichkeiten noch nicht so leicht zur Hand waren, Vergleiche solch kritischer Art anzustellen und weil eine solche Kritik noch nicht im Zuge der Zeit lag.

Vielleicht ist aber dazu doch zu sagen, daß sich schon aus Sentenzenglossen des 13. Jahrhunderts feststellen läßt, daß man auch solche kritische Untersuchungen aufzunehmen verstand. Ferner lehren gerade Handschriften aus der Dominikanerschule, daß man sich z. B. bemühte, die Vertreter der verschiedenen vorgetragenen Meinungen auszufinden und ihre Namen auch am Rand nachtrug. Dazu wäre auch noch in die Waagschale zu werfen, ob die vom Original abweichende Lesart einen Sinn gibt oder nicht, und auch noch, ob sie durch sonstige Gründe gerechtfertigt werden könnte. So war z. B. die Entstellung von Fremdwörtern in jener Zeit nicht selten; weshalb denn das vomolochia und vomolocus (S. 34,54) durchaus auf das Konto Alberts gehen könnte.

Wie die Prolegomena berichten und sich aus dem Apparat feststellen läßt, sahen sich die Herausgeber relativ häufig veranlaßt, Konjekturen anzubringen, selbst in Fällen, in denen alle Handschriften ausnahmslos in einer bestimmten Lesart übereinstimmten. Zur Rechtfertigung dieses Vorgehens berufen sich die Prolegomena auf die Tatsache, daß selbst im Autograph der Summa contra gentiles des hl. Thomas von Aquin sich Fehler fanden, die in 49 Fällen von den Herausgebern korrigiert worden seien. Solche allen Codices gemeinsame Fehler werden in unserer Ausgabe relativ häufig einwandfrei nachgewiesen: So 183,78; 184,47; 195,43; 212,24; 225,37; 227,54; 235,37; 237,27; 240,43; 254,13; 266,2; 278,14; 293,68; 298,81. Auffallend ist dabei, daß sich solche Korrekturen nicht selten in Zitaten aus Aristoteles als notwendig erweisen. Es wäre nun sehr interessant zu wissen, worauf diese Textkorruptionen zurückzuführen sind. Ob die Korrekturen oder Konjekturen S. 34,54 f; 55,55; 225,92; 252,79; 274,6—7; 304,14 gerade notwendig gewesen wären, bleibe dahingestellt. Immerhin ist es dem Zweifler jederzeit möglich, an Hand des Apparates festzustellen, welcher Text sich in den Handschriften findet.

Nun zum Text selber: Während in Artikel 1 alle Lesarten aller Handschriften aufgeführt werden, erscheinen nachher nur noch die wichtigeren, die für die Herstellung des Textes und die Beurteilung des Wertes der Handschriften von Bedeutung sind; was freilich demjenigen bedenklich erscheinen wird, der sich das Urteil der Prolegomena über den Wert der verschiedenen Handschriften für die Textgestaltung nicht restlos zu eigen macht und dies um so mehr, als sich ja auch H. Kühle für den Codex B als den für die Textgestaltung ausschlaggebenden entschieden hat. (Man vgl. S. Alberti Magni Summa de bono [Florilegium Patristicum. 36], Bonn [1933] 3.) Von Seite 300 an in der Quaestio 4 De iustitia speciali, wo nur noch eine einzige Handschrift zur Verfügung stand, werden schließlich die Konjekturen häufiger.

Mit großer Genauigkeit sind in einem eigenen Apparat die Zitate verifiziert. Seite 221,63 und Seite 224,21 wird im Text in Anlehnung an Philipp den Kanzler ein Harialdus genannt, wo P und B Arnaldus schreiben. Ein magister Harialdus ließ sich bisher sonst nirgends feststellen (man vgl. XIX Anm. 1). Es ist nun die Frage, ob die Lesart bei Philipp dem Kanzler, der nur nach Cod. Vat. lat. 7669 zitiert wird, richtig ist. Jedenfalls läßt sich ein magister Arnaldus nachweisen in dem übrigens auch im Druck erschienenen (unter dem Titel Allegoriae simul et Tropologiae in locos utriusque testamenti selectiores iudicio collectae ac propensiore studio depromptae et in ordinem digestae e monumentis unius et triginta auctororum. Paris 1550 und 1574) Paulinenkommentar des Cod. Paris. Nat. lat. 179. Einen Arnaldus nennen die Notule super III librum sententiarum des Cod. Vat. Reg. lat. 411 fol. 93 v zusammen mit einem magister Alardus und Stephan Langton.

Wo es sich um ein Werk handelt, das noch nach Hunderten von Jahren in Gebrauch sein wird, und zwar vor allem bei solchen, deren Interesse in erster Linie der systematischen Theologie gilt, sind die eingehenden Indices sehr zu begrüßen. Da an allen im Index genannten Stellen, die Philipp den Kanzler betreffen, nie die Handschrift vermerkt wird, nach der seine Summa de bono zitiert wird, sei vermerkt, daß die Prolegomena, Seite XIV. Anm. 4 hier Aufschluß geben.

Die edierten Traktate und ihre Herausgeber sind:

H. Kühle: Tract. I, De bono.

C. Feckes: Tract. II und III, De fortitudine und De temperantia.

B. Geyer: Tract. IV, De prudentia.

W. Kübel unter Mitarbeit von F. Heyer: Tract. V, De iustitia.

Bamberg

A. M. Landgraf